S 13 AL 1480/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 13 AL 1480/03

Datum 18.02.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 8 AL 1273/05 Datum 28.04.2006

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der KlĤger zu Nr. 1 und zu Nr. 2 gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 18. Februar 2005 wird zurļckgewiesen.

Auà ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Kläger zu Nr. 1 und zu Nr. 2. wenden sich gegen das Verlangen des Arbeitsamtes Karlsruhe, jetzt Agentur für Arbeit (AA), ihre Einkommensverhältnisse für das Jahr 1999 offen zu legen.

Die Kl $ilde{A}$ $ilde{a}$ ger sind die Eltern der am 1985 geborenen B.S \hat{a} \mid Ihnen wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach vom 16.02.2001 -1 F 3/00 \hat{a} \mid (unter anderem) f $ilde{A}$ 1 /4r B.S. die elterliche Sorge entzogen. Mit Beschluss des Vormundschaftsgerichts Karlsruhe-Durlach vom 04.10.2001 \hat{a} \mid VII 30/01 \hat{a} \mid wurde das Jugendamt des Beigeladenen zum Vormund der B.S. bestellt. Die Entscheidung \tilde{A} 1 /4ber die Entziehung der elterlichen Sorge wurde mit Eintritt der Vollj \tilde{A} \hat{a} hrigkeit der B.S. am 03.05.2003 gegenstandslos (Beschluss des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach vom 21.05.2003 \hat{a} \hat{a} \hat{b} \hat{b}

Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25.08.2003 â ☐ 2 UF 113/03 -).

Am 28.08.2001 beantragte das Jugendamt des Beigeladenen für B.S. formlos Berufsausbildungsbeihilfe für eine zum 01.09.2001 beginnende berufliche Ausbildung. Mit Schreiben vom 26.11.2001 legte das Jugendamt des Beigeladenen dem AA einen Berufsausbildungsvertrag, einen Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe sowie eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vor.

Mit Schreiben vom 16.12.2001 und 10.05.2002 teilte das AA den Kl \tilde{A} $^{\mu}$ gern zu Nr. 1 und zu Nr. 2 mit, dass B.S. f \tilde{A} $^{\mu}$ r ihre berufliche Ausbildung f \tilde{A} $^{\mu}$ r den Zeitraum vom 03.09.2001/09.09.2001 bis 02.03.2003 Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III beantragt habe und forderte sie unter Hinweis auf ihre Unterhaltspflicht auf, eine Erkl \tilde{A} $^{\mu}$ rung \tilde{A} $^{\mu}$ ber ihr Einkommen und/oder einen Einkommens- bzw. Lohnsteuerbescheid und/oder Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen, gegebenenfalls eine Rentenbescheinigung sowie weitere Unterlagen \tilde{A} $^{\mu}$ ber ihre Einkommensverh \tilde{A} $^{\mu}$ ltnisse jeweils f \tilde{A} $^{\mu}$ r das Jahr 1999 zuzusenden.

Bei einer persĶnlichen Vorsprache am 23.05.2002 teilten die Kläger zu der Aufforderung vom 10.05.2002 mit, sie seien nicht bereit, die angeforderten Nachweise vorzulegen. Das Jugendamt habe B.S. zu Unrecht aus der Familie genommen. Gleichzeitig beantragten sie Akteneinsicht. Das AA wertete das Vorbringen der Kläger als Widerspruch gegen das Schreiben vom 10.05.2002.

Mit Schreiben vom 12.06.2002 lehnte das AA den Antrag auf Akteneinsicht der Kläager ab. Ein Anspruch auf Einsicht in die Akten bestehe nur fä¼r Beteiligte. Die Kläager seien nicht Beteiligte im Sinne des â§ 12 SGB X. Durch die Entscheidung ã¼ber den Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe werde nicht in die rechtlichen Interessen der Kläager eingegriffen. Das AA werde sie nicht zur Zahlung von "Unterhaltsleistungen" jeglicher Art verpflichten. Aus welchen Grã¼nden Maã∏nahmen der Jugendhilfe eingeleitet und durchgefã¼hrt wã¼rden, sei nicht von Bedeutung. Die Verpflichtung, ã¼ber die Einkommensverhã¤ltnisse Auskunft zu geben, bestehe auch dann, wenn keine Maã∏nahmen der Jugendhilfe angeordnet worden seien. Gegen diese Entscheidung sei der Widerspruch zulã¤ssig.

Das AA leitete auà erdem gegen die Kläger zu Nr. 1 und zu Nr. 2 ein Ermittlungsverfahren nach dem Gesetz ü ber Ordnungswidrigkeiten ein, weil sie ihre Einkommensnachweise fü r das Kalenderjahr 1999 nicht ü bersandten. Hierzu hörte das AA die Kläger mit zwei Schreiben vom 17.07.2002 an. Die Kläger trugen daraufhin vor, ihnen sei Akteneinsicht verweigert worden. Das Jugendamt habe sämtliche gesetzlichen Grundlagen im Sinne des KJHG bislang missachtet, weshalb sie der Auffassung seien, zur Vorlage von Einkommensnachweisen nicht verpflichtet zu sein. B.S. befinde sich widerrechtlich in den vom Jugendamt herbeigefü hrten Maà nahmen. Ihr derzeitiger Zustand sei vom Jugendamt herbeigefü hrt worden. Fü die Kosten der Unterbringung sei das Jugendamt haftbar zu machen. Ausbildungsbeihilfe könne hierfü r nicht in Anspruch genommen werden.

Mit zwei Bescheiden vom 15.08.2002 verhängte das AA gegen die Kläger zu Nr. 1

und zu Nr. 2 jeweils ein BuÃgeld in Höhe von 375 EUR. Der von den Klägern gegen diese BuÃgeldbescheide eingelegte Einspruch wurde durch rechtskräftige Urteile des Amtsgerichts Karlsruhe vom 07.04.2003 und 09.07.2003 zurückgewiesen.

Inzwischen hatte die Widerspruchsstelle des AA die Widersprýche der Kläger gegen den Bescheid vom 10.05.2002 mit zwei Widerspruchsbescheiden vom 04.04.2003 zurýckgewiesen. Die Kläger seien verpflichtet, ihrer Tochter (B.S.) Unterhalt zu gewähren. Damit bestehe eine Leistungsverpflichtung im Sinne des § 315 Absatz 2 SGB III. Die Angaben zur Höhe des Einkommens wþrden zur Prþfung des Anspruches auf Berufsausbildungsbeihilfe benötigt. Die erforderlichen Informationen hätten nicht durch einen geringeren Aufwand auf andere Weise beschafft werden können. Die Kläger seien deshalb zur Erteilung der Auskünfte zu ihren Einkommen verpflichtet. Nicht Gegenstand des Widerspruchsverfahren sei die Frage, ob und inwieweit die Kläger gegenüber ihrer Tochter nach § 1605 BGB zur Auskunft þber ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet seien.

Hiergegen erhoben die KlĤger am 05.05.2003 Klage beim Sozialgericht Karlsruhe (SG). Sie führte zur Begründung aus, dass B.S. gegen ihren Willen und unter psychischem Zwang durch die beteiligten Einrichtungen veranlasst worden sei, sich von ihrem Elternhaus und der gesamten Herkunftsfamilie zu trennen und au̸erhalb ihres Elternhauses zu leben. Ein Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe sei von B.S. nicht unterzeichnet worden. Zu keinem Zeitpunkt hÄxtten die Voraussetzungen für die Antragstellung auf Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III vorgelegen. Die Voraussetzungen des § 315 SGB III, der die Auskunftsverpflichtungen Dritter regele, lÄxgen nicht vor. Der Auffassung des AA, die Berufsausbildungsbeihilfeakte enthalte schutzwürdige Daten, werde widersprochen. Eine Begründung liege hierfür nicht vor. Die Kläger beriefen sich auf die nĤheren UmstĤnde der Entziehung ihres Sorgerechtes fļr B.S., die sie schilderten und die sie für rechtswidrig erachten. Hierzu legten Sie ein in ihrem Auftrag erstattetes Gutachten der Gesellschafts-Management K. (GMK) e.V. vom 29.01.2003 vor. Die Frage der Ausbildungsfå¶rderung wä¤re få¼r Sie und Ihre Tochter kein Thema gewesen. Weder sie noch B.S. hÃxtten einen Antrag auf Ausbildungsfå¶rderung gestellt. Das Auskunftsbegehren des AA habe ihre Grundlagen in der vom Jugendamt und der Kinder- und Jugendpsychiatrie verursachten RechtsverstöÃ∏e. Ihre Tochter hätte ihre Ausbildung ohne staatliche AusbildungsfĶrderung und JugendhilfemaÄ∏nahmen absolviert, wenn das Jugendamt seinen vom Gesetzgeber geforderten Aufgaben nachgekommen wäre. Die Kläger baten, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, um den Fall von der Dienstaufsicht des Landesarbeitsamtes Stuttgart prüfen zu lassen.

Die Beklagte und der Beigeladene traten der Klage entgegen. Die Beklagte hielt die Voraussetzungen fýr die Auskunftspflicht der Kläger fýr gegeben. Der Beigeladene trug vor, auch B.S. habe selbst am 03.10.2001 einen förmlichen Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe gestellt. Die von den Klägern aufgestellte Behauptung, B.S. sei gegen ihren Willen und unter psychischem Zwang von der Herkunftsfamilie getrennt worden, treffe selbstverständlich nicht zu. Den Klägern

sei seit dem Sorgerechtsbeschluss vom 16.02.2001 bis zur VolljĤhrigkeit der B.S. das Sorgerecht durchgĤngig entzogen gewesen. Die GewĤhrung von Jugendhilfe sei bis zur VolljĤhrigkeit der B.S. nicht von der Zustimmung der Eltern abhĤngig. Seit der VolljĤhrigkeit der B.S. werde Jugendhilfe auf deren Antrag und Wunsch weitergewĤhrt. B.S. habe zum 01.09.2001 eine Ausbildung begonnen. Die VorwĹ⁄₄rfe und Behauptungen der KlĤger gegen das Jugendamt seien unsachlich und unberechtigt.

Mit Urteil vom 18.02.2005 wies das SG die Klage der KlĤger zu Nr. 1 und zu Nr. 2 ab. Die KlĤger seien als Eltern gegenüber B.S. zur Gewährung von Unterhalt grundsätzlich verpflichtet. Die Beklagte, die B.S. für die im Januar 2005 erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung Berufsausbildungsbeihilfe gewährt habe, sei berechtigt gewesen, die Kläger zur Auskunftserteilung über ihre Einkommensverhältnisse im Jahr 1999 aufzufordern, um entscheiden zu können, ob sich die gewährte Berufsausbildungsbeihilfe um einen Anrechnungsbetrag mindere. Mangels Zuständigkeit habe das Sozialgericht nicht darüber zu befinden, ob die Entziehung des elterlichen Sorgerechts rechtswidrig gewesen sei oder nicht. Die Unterhaltspflicht zwischen Eltern und Kindern beruhe im Ã□brigen nicht auf der elterlichen Sorge, sondern auf den verwandtschaftlichen Verhältnissen. Das Urteil wurde an die Kläger am 24.02.2005 mit "Ã□bergabe-Einschreiben" zur Post gegeben.

Am 29.03.2005 haben die KlĤger Berufung eingelegt. Sie haben vorgetragen, nach ihrer Auffassung sei das Sozialgericht bzw. Landessozialgericht für ihre Klage wegen bereits bewilligter Ausbildungsförderung ihrer Tochter nicht zuständig, weshalb beantragt werde, das Verfahren vorläufig ruhen zu lassen, bis zur Klärung des Gerichtszüge. AuÃ∏erdem werde beantragt, die Akte der Staatsanwaltschaft vorzulegen, wegen Verdachts der Nötigung, der Entziehung Minderjähriger und der Verletzung des Umgangsrechts und der Umgangspflicht. Der Erlass des Verwaltungsaktes beruhe auf einer Rechtsnorm, die mit dem Grundgesetz unvereinbar sei. Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungs- und Sorgerechtes sei rechts- und gesetzeswidrig gewesen.

In der mündlichen Verhandlung am 28.04.2006 haben die Kläger das Schreiben vom 27.04.2006 vorgelegt. Nachdem der Vorsitzende darauf hingewiesen hat, dass die in diesem Schreiben enthaltenen Anträge nicht zulässiger Streitgegenstand des Berufungsverfahrens sind, haben die Kläger den Vorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Dieses Ablehnungsgesuch hat der Senat mit Beschluss, der ohne Mitwirkung des abgelehnten Richters ergangen ist, für unbegründet erklärt. In der danach in der Besetzung mit dem (erfolglos) abgelehnten Richter fortgesetzten Verhandlung haben die Kläger erklärt, keinen Antrag stellen zu wollen.

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 18. Februar 2005 und den Bescheid vom 10. Mai 2002 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 4. April 2003 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Kläger zu Nr. 1 und zu Nr. 2 als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise sie als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil fþr zutreffend. In der mþndlichen Verhandlung hat sie ergänzend vorgetragen, sollte davon auszugehen sein, dass die Kläger keinen Antrag im Berufungsverfahren (mehr) stellen wollen, wäre die Berufung wegen fehlenden Rechtsschutzbedþrfnisses unzulässig. Im Ã \square brigen sei sie aber unbegrþndet. Ferner hat die Beklagte ausdrþcklich erklärt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe mit Ausnahme der Frage der Leistungsfähigkeit der Kläger (Eltern) dem Grunde nach erfüllt seien.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Er hat vorgetragen, Ausbildungsfå¶rderung sei aufgrund der fehlenden Mitwirkung der Kläger bis heute nicht bewilligt worden.

Wegen Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsakten sowie ein Band Akten an der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Zulässiger Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist nur der Bescheid vom 10. Mai 2002 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 4. April 2003. Die von den Klägern im Schreiben vom 27.04.2006 gestellten Anträge, die sich alle mit dem Entzug des Sorgerechts befassen, sind nicht (zulässiger) Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits und können auch im Rahmen einer Klageänderung nicht zum Streitgegenstand gemacht werden. Das Gericht war auch nicht verpflichtet, dem von den Klägern in der mündlichen Verhandlung gestellten Vertagungsantrag stattzugeben. Die Kläger haben Gelegenheit erhalten, ihr Ablehnungsgesuch gegen den Senatsvorsitzenden mündlich zu begründen. Der nach der Zurückweisung ihres Ablehnungsgesuches vorgebrachte Wunsch der Kläger, das Ablehnungsgesuch auch schriftlich begrþnden zu wollen, ist kein erheblicher Grund für eine Vertagung des Termins.

Die Berufung der KlĤger zu Nr. 1 und zu Nr. 2 ist gemĤÃ∏ den §Â§ 143, 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit der genannten EinschrĤnkung in Bezug auf den Streitgegenstand statthaft und auch sonst zulĤssig. Zwar haben die KlĤger in der mündlichen Verhandlung erklĤrt, keinen Antrag stellen zu wollen und für Verfahren ohne AntrĤge besteht in der Tat kein Rechtsschutzbedürfnis. Dies geschah aber als Reaktion auf die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs und die Weigerung des Senats, den Termin zu vertagen. Möglicherweise sind die Kläger der Ansicht, dadurch eine Vertagung erzwingen zu können. Sie haben nicht zum Ausdruck gebracht, dass sie ihr Begehren auf Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsakts nicht mehr weiterverfolgen wollen. Der Senat hat ihre Anträge

daher als sinngemäÃ∏ gestellt betrachtet.

Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist gem. ŧ 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG erĶffnet. Danach entscheiden die Gericht der Sozialgerichtsbarkeit ļber Ķffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der ArbeitsfĶrderung einschlieÄ∏lich der ľbrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit. Eine solche Streitigkeit liegt vorliegend vor. Die Beklagte verlangt von den KlĤgern Auskunft gemĤÄ∏ ŧ 315 SGB III. Die Verpflichtung zur Auskunft gemĤÄ∏ ŧ 315 SGB III ist Ķffentlich-rechtlicher Natur (vgl. Niesel, SGB III, 3. Auflage, ŧ 315 Rdnr. 7) und dient der Aufgabenerfüllung der Beklagten (vgl. auch BSG, Urt. vom 16.08.1989 â∏ 7 RAr 82/88 â∏ zur im Wesentlichen inhaltsgleichen Vorgängervorschrift des ŧ 144 Abs. 3 AFG). Einen Auskunftsanspruch aus übergegangenem Unterhaltsanspruch macht die Beklagte ausdrücklich nicht geltend, wie sich aus den Ausführungen in den Widerspruchsbescheiden vom 04.04.2003 ergibt. Anlass, den Rechtsstreit zur Klärung des zuständigen Gerichtszweiges ruhend zu stellen, besteht danach nicht.

Das streitige Verlangen der Beklagten auf Auskunft ist ein Verwaltungsakt, zu dessen Erlass die Beklagte aufgrund von <u>§ 315 SGB III</u> befugt und der im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzbar ist. Die Beklagte muss sich nicht auf die Erhebung einer Leistungsklage gegen die KlĤger verweisen lassen (vgl. BSG, Urt. vom 16.08.1989 â 7 RAr 82/88 â 7 a.a.O.). Richtige Klageart ist die Anfechtungsklage (vgl. auch Gagel, SGB III, § 315 Rdnr. 27; Niesel, a.a.O.).

Die Frist zur Einlegung der Berufung ist von den KlĤgern gewahrt worden. Dabei kann im vorliegenden Fall offen bleiben, wann die KlĤger das Urteil des SG tatsÄxchlich erhalten haben. Denn die einmonatige Berufungsfrist hat nicht zu laufen begonnen, weil das Urteil vom SG nicht formgerecht zugestellt worden ist. Das SG hat das Urteil nur als Einschreiben (die Bezeichnung Anbergabe-Einschreiben ist nach Abschnitt 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der Allgemeinen GeschĤftsbedingungen der Deutschen Post Brief National (AGB Brief National) â∏∏ Stand 01.01.2004 â∏∏ nicht mehr vorgesehen) an die Kläger zur Post gegeben. Zwar wird auch bei dieser Zustellungsart die Sendung nur gegen schriftliche EmpfangsbestÄxtigung abgeliefert (Abschnitt 4 Abs. 3 Satz 2 AGB Brief National). Mit der Versandart "Rückschein" erhÃxlt der Absender aber darüber hinaus eine handschriftliche BestÄxtigung des EmpfÄxngers ļber den Erhalt der Sendung im Original. Dabei handelt es sich um eine private Urkunde, welche die Zustellungsurkunde i.S. des <u>§ 182 ZPO</u>, die eine öffentliche Urkunde darstellt, ersetzt (BSG Beschluss vom 07.10.2004 â∏ B 3 KR 14/04 R â∏ SozR 4-1750 § 175 Nr. 1 = NIW 2005, 1303). Da die Regelung in $\text{A}\S 175 \text{ ZPO}$ ausdr $\text{A}\frac{1}{4}$ cklich die Zustellungsart "Rückschein" vorschreibt und nur bei dieser Zustellungsart eine die Zustellungsurkunde ersetzende Urkunde (Rückschein) ausgestellt wird, ist eine Zustellung nur mit Einschreiben oder gar nur mit Einschreiben Einwurf nicht zulÃxssig (vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Albers ZPO 64. Aufl. 2005 § 175 Rn 4; Beschluss des erkennenden Senats vom 21.02.2006 â∏∏ <u>L 8 AS 416/06 ER-B</u> -).

Die Berufung der KlAzger zu Nr. 1 und zu Nr. 2 ist jedoch nicht begrA¼ndet. Der

streitgegenstĤndliche Bescheid der Beklagten vom 16.12.2001/10.05.2002 ist rechtmĤÄ∏ig und verletzt die KlĤger nicht in ihren Rechten. Das angefochtene Urteil des SG ist nicht zu beanstanden.

Rechtsgrundlage ist § 315 SGB Absatz 2 III in der ab 01.08.2001 (bis 31.12.2003) geltenden Fassung. Danach hat u.a., wer jemandem, der eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, die laufende Geldleistung auszuschlieÄ en oder zu mindern, dem Arbeitsamt auf Verlangen hierÄ her Auskunft zu erteilen, soweit es zur DurchfÄ hrung der Aufgaben nach dem SGB III erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Fà hr die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung ist § 1605 Abs. 1 des Bà hrgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Das schlieà tein, dass à her die Hà he der Einkà hrfte auf Verlangen Belege vorzulegen sind. Die von den Klà gern behaupteten verfassungsrechtlichen Zweifel teilt der Senat nicht.

Diese Voraussetzungen sind bei den KlAxgern zu Nr. 1 und zu Nr. 2 jeweils erfA¼llt.

Die Kläger zu Nr. 1 und zu Nr. 2 sind B.S. als deren leibliche Eltern gemäÃ∏ § 1601 BGB grundsätzlich â∏ im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit â∏ zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Dies stellt eine Leistungspflicht im Sinne des § 315 Absatz 2 SGB III dar. Dass die Kläger zur Leistung von Unterhalt an B.S. von vorn herein nicht leistungsfähig oder sonst nicht verpflichtet sind, ist nicht ersichtlich und ist von ihnen auch nicht glaubhaft gemacht worden. Der Umstand dass ihnen das Sorgerecht hinsichtlich B.S. entzogen war, steht ihrer Unterhaltsverpflichtung nicht entgegen, wie das SG im angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt hat.

Die Unterhaltspflicht der KlĤger zu Nr. 1 und zu Nr. 2 gegenüber B.S. ist auch geeignet, die von B.S. beantragte Bewilligung von Berufsausbildungshilfe auszuschlieÃ□en oder zu mindern. Denn nach § 71 Absatz 1 SGB III sind auf den Gesamtbedarf der beantragten Berufsausbildungsbeihilfe, der sich bei einer Unterbringung auÃ□erhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils nach § 65 SGB III bestimmt, zuzüglich des Bedarfs für Fahrkosten (§ 67 SGB III) und für sonstige Aufwendungen (§ 68 SGB III), das Einkommen des Auszubildenden, seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, des Lebenspartners und seiner Eltern in dieser Reihenfolge nach den MaÃ□gaben der Absätze 2 bis 5 des § 71 SGB III anzurechnen.

Zur Bestimmung einer Unterhaltpflicht der KlĤger zu Nr. 1 und zu Nr. 2 sowie des auf den Gesamtbedarf anzurechnenden Betrages bedarf es der Kenntnis der Beklagten über ihre Einkommensverhältnisse, die sich die Beklagte nur durch eine Auskunft der Kläger und die Vorlage entsprechender Unterlagen beschaffen kann und die daher zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB III erforderlich ist. Eine Entscheidung über den Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe der B.S. ohne die von den Klägern verlangten Auskünfte ist nicht möglich. Insbesondere kann ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe unabhängig vom Einkommen der Kläger nicht verneint werden, denn das vorrangig zu berücksichtigende Einkommen der B.S. deckt ihren Gesamtbedarf nicht, sodass es für die Frage des

Anspruches auf Berufsausbildungsbeihilfe und deren Höhe auf das mit zu berücksichtigende Einkommen der Kläger ankommt. Dies steht aufgrund der vom Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärung, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe mit Ausnahme der Frage der Leistungsfähigkeit der Eltern dem Grunde nach erfüllt sind, fest.

Sonstige Gesichtspunkte, die einer Verpflichtung der KlĤger zur Erbringung der verlangten Auskunft entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Die Einwendungen der KlĤger rechtfertigen keine andere Beurteilung. Unerheblich ist, ob den KlĤgern das Sorgerecht fýr B.S. zur Unrecht entzogen wurde, wie sie geltend machen. Hierauf kommt es nach den dargelegten Voraussetzungen nicht an. Der zur Auskunft verpflichtete ist weiter nicht berechtigt, den möglichen Erfolg des Antrags oder die RechtmäÃ∏igkeit der Leistungsbewilligung zu prÃ⅓fen (vgl. Niesel Rdnr. 9, a.a.O.). Die Kläger können sich daher ihrer Auskunftspflicht nicht dadurch entziehen, dass sie die beantragte Berufsausbildungsbeihilfe nicht fÃ⅓r gerechtfertigt erachten, wie sie ebenfalls ausgefÃ⅓hrt haben. Aus diesem Grund ist es auch nicht verfahrensfehlerhaft, dass den Klägern im Verwaltungsverfahren Einsicht in die Leistungsakte der B.S. nicht gewährt worden ist, wie die Beklagte in ihrem ablehnenden Schreiben vom 12.06.2002 zutreffend dargelegt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 27.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024